

1900.

IX.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes aus dem ehemaligen Gemeindegebiete seines ursprünglichen Standortes in andere Gemeindegebiete.
2. Der Betrieb handwerksmäßiger Gewerbe durch juristische Personen ist zulässig.
3. Das Verhältnis der Hotel-Lohndiener und der Eisenbahn-Gepäckträger zum Dienstmanngewerbe.
4. Hintanhaltung der Auswanderung nach Chile.
5. Verjährung der Übertretungen des § 18 U.-B.-G.
6. Tanzschulen.
7. Creierung von sieben Conservatorenbezirken der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, I. Section für Niederösterreich.
8. Recursfrist bei einer Strafverfügung nach § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96.
9. Verbot des Hausierhandels in den Gemeinden Apatin, Peterwardein und Dobfina.
10. Abänderung der Viehtriebordnung.
11. Überwachung der Bauten zur Vermeidung von Materialeinstürzen und Erdverfaltungen.
12. Übersiedlung rentenflerpflichtiger Personen.
13. Behördliche Kompetenzen rücksichtlich des städtischen Steinbruches am Frelberge.
14. Reversausstellung bei Bauführungen in Verbotsrayons militärischer Objecte.
15. Unfalls-Anzeigen.
16. Krankenversicherung der Heimarbeiter — actenmäßige Feststellung des Tages der Ausfertigung der ersten Vorladung bei Strafamtshandlungen.

17. Verbot des Hausierhandels in den Städten Turkeve und Maló.
18. Zur Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenverkaufes.
19. Fahrordnung für die Gierbergasse im XII. Bezirke.
20. Radfahrwege (Straßenbankette) auf Reichsstraßen.
21. Todtenbeschauordnung für Wien und Instruktion für die mit der Todtenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte.
22. Zulassung der Verwendung von Klinkerziegeln der Wienerberger Ziegelfabriks- und Bau-Gesellschaft zu Pfeilermauerungen.
23. Verbot der Durchfahrt durch die Kühfußgasse.
24. Einschaltung der Mühlenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarfcharf“.
25. Öffentliche Sammlungen.
26. XX. Gemeindebezirk, Brigittenau.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

27. Hinterlegung von Arbeitsbüchern.
28. Ansuchen um Enthebung von Beamten von einer Waffenübung.
29. Evidenzhaltung der Verhandlungen über die Einbringung von Verpflegskostenrückständen.
30. Anberaumung von Localaugenscheinen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes zu intervenieren haben.
31. Erledigung von Urzegen.
32. Einsichtnahme in Acten durch Parteien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes aus dem ehemaligen Gemeindegebiete seines ursprünglichen Standortes in andere Gemeindegebiete.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1900, Z. 1418 ex 1900 (W.-Z. 79302/XVIII ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heitner und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Pamezan über die Beschwerde des Dr. Alfred Maria Willner in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1899, Z. 8414, betreffend die Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes, nach der am 3. März 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragtes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Max Diamant, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Franz Pipitz in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

##### Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Einschreiten des Beschwerdeführers um Übertragung des von ihm erstandenen verkäuflichen Schankgewerbes im Gewerbebuche Neulerchenfeld Fol. 223 von Neulerchenfeld in die Mariahilferstraße 35 aus dem Grunde abgewiesen, „weil das dem Recurrenten gehörige verkäufliche Schankgewerbe für die Ortschaft Neulerchenfeld constituirt worden ist, demnach nur im Gebiete dieser Ortschaft ausgeübt werden kann; die Hinausrückung seines Standortes über die Grenzen derselben aber die Begründung eines neuen Realgewerbes in sich schließen würde, welche nach

Artikel VI (rectius VII) des Kundmachungs-Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nicht zulässig erscheint“.

Da es unbestritten ist, daß es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt und das wesentliche und unterscheidende Merkmal des verkäuflichen Gewerbes gegenüber dem concessionierten Gewerbe die freie, nicht durch die Rücksicht auf den Localbedarf beschränkte Übertragbarkeit des ersteren innerhalb derselben Ortschaft bildet, konnte es sich nur darum handeln, ob in der That der in der Ministerial-Entscheidung angeführte Abweisungsgrund, daß es sich im vorliegenden Falle um die Begründung eines neuen Realgewerbes handeln würde, zutrifft.

Der Inhalt des concreten, seinerzeit entstandenen Gewerbebuches bestand nun im Sinne des § 20 der Gewerbeordnung in der Befugnis, innerhalb der Gebietsgrenzen der damaligen Ortschaft Neulerchenfeld das Schankgewerbe auszuüben. Wenn nun auch heute diese Gebietsgrenzen andere geworden sind, respective die Ortschaft (Gemeinde) Neulerchenfeld in der Gemeinde Wien aufgegangen ist, so konnte doch hiedurch eine Änderung des Inhaltes dieses oben umschriebenen Sonderrechtes nicht erfolgen.

### 2.

#### (Der Betrieb handwerksmäßiger Gewerbe durch juristische Personen ist zulässig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Mai 1900, Z. 44525 (W.-Z. 75355/XVIII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Genossenschaft der Gürtler- und Bronzewarenen-Fabrikanten in Wien gegen die v. ä. Entscheidung vom 19. April 1900, Z. 11310, mit welcher die offene Handelsgesellschaft „Plastrographische Gesellschaft Piehner & Comp.“ in Wien zum Betriebe der angemeldeten handwerksmäßigen Bronzewarenen-Erzeugung in Wien, VII., Burggasse 104, durch Wilhelm Köke als den nach § 3 der Gewerbeordnung bestellten verantwortlichen Stellvertreter unter Ausfertigung des erbetenen Gewerbebuches zugelassen und gleichzeitig als Mitglied der genannten Genossenschaft erklärt wurde, keine Folge zu geben, weil die angefochtene Entscheidung mit Rücksicht auf das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen in den hier maßgebenden Bestimmungen der §§ 3, 9, 14 und 107 der Gewerbeordnung und

insbesondere in der Erwägung ihre volle Begründung findet, daß juristische Personen bei Erfüllung der im § 3 der Gewerbeordnung normierten Bedingung zum Betriebe nicht nur fabrikmäßiger, sondern auch handwerksmäßiger Gewerbe zugelassen werden können.

Der Umstand allein, daß eine juristische Person als solche für sich den erforderlichen Befähigungsnachweis für ein von ihr angestrebtes Gewerbe nicht zu erbringen vermag, kann einen Grund für die Untersagung des betreffenden Gewerbes nicht abgeben, weil sonst, was aber eben nicht der Fall ist, juristische Personen auch von allen an eine besondere Befähigung gebundenen concessionierten Gewerben ausgeschlossen wären.

Gegen vorstehende Entscheidung ist der binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern zulässig\*).

Die Beilagen des Berichtes vom 8. Mai 1900, Z. 15639, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

### 3.

#### (Das Verhältnis der Hotel-Lohnbediener und der Eisenbahngepäcksträger zum Dienstmanngewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß ddo. 31. Mai 1899, Z. 38492 (M.-Z. 101740/XVII), folgenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 19. April 1899, Z. 9703, dem Wiener Magistrate übermittelt:

Laut der mit dem Berichte vom 10. Jänner 1899, Z. 345/VIII, außer in Vorlage gebrachten Verhandlungsacten hat es die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung, ddo. 3. December 1898, Z. 19184/VIII, unter Befähigung des Bescheides der Stadtgemeinde-Vorstehung Linz vom 14. October 1898, Z. 46667, abgelehnt, über die Beschwerde des Dienstmänner-Institutes „Union“ in Linz, daß die Hausknechte der Hotels in Linz den reisenden Kaufleuten gegen Entgelt Mustertoffer tragen und daß die Gepäckträger der k. k. Staatsbahnen das Gepäck der Reisenden bis in die Wohnung der letzteren transportieren, wodurch in beiden Hinsichten ein Eingriff in die Befugnisse des Dienstmanngewerbes geschehe, eine Verfügung zu treffen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachten Ministerialrecurs des Dienstmänner-Institutes „Union“ in Linz hinsichtlich des von den Lohnbedienern der Gasthäuser für die eingekehrten Gäste besorgten Gepäcktransportes keine Folge zu geben, weil die von der recurrierenden Genossenschaft beausändete Thätigkeit der Lohnbediener der Hotels nicht nur aus dem Grunde mit dem Gegenstande des Plazdienstgewerbes der Dienstmänner nicht identisch ist, weil die Lohnbediener ihre Dienste nicht auf öffentlichen Orten anbieten, sondern auch deshalb, weil sie ihre Dienste nicht jedermann, vielmehr lediglich den Gästen des betreffenden Hotels zur Verfügung stellen. Abgesehen davon, kann im vorliegenden Falle von einem Gewerbsbetriebe der Lohnbediener überhaupt keine Rede sein, weil die fraglichen Dienste nicht selbstständig, sondern als Angestellte der Unternehmer der Hotels leisten beziehungsweise anbieten; den letzteren muß aber auf Grund ihrer Berechtigung zur Fremdenbeherbergung auch das Recht eingeräumt werden, dafür zu sorgen, daß zur Bedienung der in dem Hotel absteigenden Reisenden, denselben durch das Hotel-Personale alle jene persönlichen Dienste geleistet werden, welche im Allgemeinen von dem Hausgestube besorgt werden und zu welchen auch das Tragen oder das Verführen von Gepäckstücken mittelst Handwägen zuzurechnen ist.

Insofern der erwähnte Recurs die von den Eisenbahn-Gepäcksträgern besorgten Gepäcktransporte zum Gegenstande hat, wird demselben nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium Folge gegeben, nachdem der Transport des Gepäcks der Reisenden vom Bahnhofe in die Wohnung oder in das Geschäftslocale durch Eisenbahn-Gepäcksträger nicht unter der Haftung der Bahn erfolgt, und wird angeordnet, daß die Besorgung der in Rede stehenden Gepäcktransporte durch die Eisenbahn-Gepäcksträger insoweit zu stützen ist, als nicht die letzteren die erforderlichen Concessionen erwerben, oder die Bahn freiwillig die Haftung für den fraglichen Gepäcktransport selbst übernimmt.

Dieser Theil der Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß das mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit getretene Eisenbahn-Betriebs-Reglement (Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207) im § 37 (Abatz 2) bestimmt, daß, falls sich die Reisenden bei auf einer Station zugelassenen Gepäcksträger für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Abfertigungsstellen bedienen, dies ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung geschieht.

Hienach erscheint der Transport von Reisegepäck nach und von den Abfertigungsstellen, wenn er unter der Verantwortung der Eisenbahn-Verwaltung erfolgt, wohl als ein Bestandteil des Eisenbahnbetriebes und als solcher nach Artikel V, lit. 1 des Rundmachung-Patentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen. Hat jedoch die Eisenbahn-Verwaltung für die von den Eisenbahn-Gepäcksträgern besorgten Transporte die Verantwortung nicht übernommen, so tritt der Reisende aus Anlaß der fraglichen Dienstleistung nur mit dem betreffenden Gepäcksträger, keineswegs aber mit der Eisenbahn-Verwaltung in ein Vertragsverhältnis und stellt sich der besagte,

von den Gepäcksträgern besorgte Transport des Gepäcks als eine gewerbliche Thätigkeit dar, welche nur auf Grund der im § 15, Minca 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Concession betrieben werden kann.

Die Beilagen des anfangs bezogenen Berichtes vom 20. Jänner 1899, Z. 345/VIII, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

### 4.

#### (Hintanhaltung der Auswanderung nach Chile.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juni 1900, Z. 52129 (M.-Z. 80426/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1900, Z. 10453, hat die chilenische Regierung mit der Unternehmung Colson in Bordeaux einen Vertrag geschlossen, durch welchen sich letztere verpflichtet, innerhalb der nächsten Jahre 5000 Auswanderer-Familien von Europa nach Chile zu bringen. Die chilenische Regierung vergütet an Colson für jeden Einwanderer je nach Geschlecht und Alter bis zu 9 Pfund Sterling, in welchem Betrage die Kosten der Reise und sämtliche Spesen inbegriffen sind; die Einwanderer müssen von Beruf Ackerbauer sein. In Bezug auf Nationalität und Religion sind ausgeschlossen Italiener und Juden. Die Einwanderer erhalten je nach Klima ihrer Heimatländer Grundstücke in einem entsprechenden Theile des Landes, welches bekanntlich vom 18. bis zum 56. Grad der südlichen Hemisphäre reicht, was auf unserer Hemisphäre einer Längenausdehnung vom Ebnau bis Schottland gleichen würde. Die Einwanderer erwerben unter gewissen Voraussetzungen das freie Eigenthum an dem von ihnen cultivierten Boden, müssen jedoch das, was sie in den ersten Jahren vom Staate an Subsidien erhalten (Vieh und monatlich 2 Pfund Sterling per Familie) zurückzahlen.

Die ganze Angelegenheit wird von einem Agent général mit dem Siege in Paris geleitet.

Da sich möglicherweise aus diesem Anlasse eine erhöhte Thätigkeit zur Anwerbung von Auswanderern auch innerhalb unseres Staatsgebietes geltend machen wird, ist dem Auftreten von Auswanderungsagenten gesteigerte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß denselben gegebenen Falles mit allen gesetzlichen Mitteln, insbesondere mit Bedacht auf das Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, entgegengetreten werde.

Über besondere Wahrnehmungen wäre sofort zu berichten.

### 5.

#### (Verjährung der Übertretungen des § 18 U.-B.-G.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 16. Juni 1900, Z. 53394 (M.-Z. 95435/XVIII), dem Magistrate Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juni 1900, Z. 18535, anlässlich einer Eingabe der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt wegen der verschiedenartigen Anschauung der Bezirksbehörden über die Voraussetzungen, unter welchen die Verjährung der Übertretungen des § 18 U.-B.-G. (Unterlassung der Anzüge über den Bestand oder Beginn eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes) eröffnet, daß nach der Anschauung des Ministeriums im Hinblick auf den Zweck der citirten gesetzlichen Vorschrift der Lauf der Verjährungsfrist nach der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, bei dieser Übertretung von dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Betrieb überhaupt oder doch dessen Versicherungspflicht zu bestehen aufgehört hat, beziehungsweise in welchem die Anstalt zur Kenntnis von dem Bestande des Betriebes gelangt ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich.

### 6.

#### (Tanzschulen.)

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1900, Z. 58246 (M.-Z. 91267/X):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. Juni 1900, Z. 18343, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eines speciellen Falles hier eröffnet, daß auf die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen die Schulgesetzgebung und insbesondere die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, keine Anwendung finden. Der Betrieb derlei Anstalten ist lediglich aus polizeilichen Rücksichten an eine behördliche Bewilligung gebunden, zu deren Ertheilung ausschließlich die politischen Behörden, und zwar die Statthalterei, in oberster Instanz das Ministerium des Innern berufen sind.

Für derlei Bewilligungen ist der Normal-Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1855, Z. 14596, maßgebend.

Selbstredend ist bei Ertheilung der Bewilligung die Unbescholtenheit und Verlässlichkeit, sowie die Eignung des Bewerbers, dann der Localbedarf zu prüfen.

Hievon werden die politischen Behörden erster Instanz, sowie die k. k. Polizei-Direction in Kenntnis gesetzt.

Der Normal-Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1855, Z. 14596, lautet:

\*) Laut Mittheilung des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 23. August 1900, G.-Z. 19940, erscheint diese Entscheidung nunmehr in Rechtskraft erwachsen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1855 zu verfügen geruht, dass es von den durch die kaiserliche Entschliessung vom 18. Juli 1803 vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe, und zugleich gestattet, dass den autorisierten Tanzlehrern die Ertheilung des Tanzunterrichtes, sowohl in den Elementen des Tanzes, als den Einzel- und den gefelligen Tänzen, mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter unter der Bedingung zu erlauben sei, dass Kinder unter zehn Jahren nicht mit Erwachsenen hieran theilnehmen, der Unterricht nicht über die neunte Abendstunde sich erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen, noch Erfrischungen verabreicht werden, und dass nur ein Clavier oder eine Violine zur Musik in Anwendung kommen, endlich dass ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden.

Die k. k. Landesstelle wird von dieser Allerhöchsten Entschliessung unter Rückschluss der Beilagen der Berichte vom 8. November und 2. December 1854, Z. 42229 und 46221, mit dem Ersuchen in die Kenntniss gesetzt, dafür Sorge tragen zu wollen, dass im Sinne dieser Vorschriften in vorkommenden Fällen vorgegangen werde."

**7.**

**(Creierung von sieben Conservatorenbezirken der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, 1. Section für Niederösterreich.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Juli 1900, Z. 64804 (M.-Z. 90866 IV) dem Wiener Magistrate Nachfolges zur Kenntniss gebracht:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 23. Juni 1900, Z. 14301, die Creierung von sieben aufstätt vier Conservatorenbezirken der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, 1. Section für Niederösterreich, und zwar mit folgender territorialer Abgrenzung zu genehmigen gefunden:

- I. Die Stadt Wien.
- II. Die Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn.
- III. Die Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Horn, Krems, Pöggstall, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl.
- IV. Die Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Hiebing Umgebung, Mödling, Tulln.
- V. Die Bezirkshauptmannschaften Baden, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, und die Stadt Wiener-Neustadt.
- VI. Die Bezirkshauptmannschaften Lilienfeld, Melk, St. Pölten.
- VII. Die Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Scheibbs und die Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

Weiters wurde die Zuweisung der Bezirke I, II, IV und VI an die Conservatoren Hofrath Friedrich Kenner, Regierungsrath Dr. Matthias Ruch, Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Kubitschek und Generalabt Adalbert Dungenl genehmigt.

Endlich wurden zu Conservatoren der Central-Commission mit fünfjähriger Funktionsdauer der Universitätsprofessor Dr. Moriz Hoernes, Custos-adjunct am naturhistorischen Hofmuseum in Wien, für den Bezirk III, der Assistent an der Hofbibliothek in Wien Dr. Anton Ritter v. Premersstein und der Custos am naturhistorischen Hofmuseum in Wien Josef Szombathy für den V. und der Director und Professor des Convicts Seitenstetten Benedictinerordenspriester Otto Fehrlinger für den Bezirk VII ernannt.

Hievon werden sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, der Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntniss gesetzt.

**8.**

**(Recursfrist bei einer Strafverfügung nach § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. August 1900, Z. 68424, der k. k. Polizei-Direction in Wien Nachstehendes zur Kenntniss gebracht und auch unter anderem dem Wiener Magistrate (M.-D.-Z. 1954) zur Danachsichtung mitgetheilt:

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 13. Juli 1900, Z. 51079, betreffend das Gnadengesuch des Eduard Mehl rückfichtlich einer ihm wegen Nichterscheinens vor dem Amte ungeachtet wiederholter Vorladungen auferlegten Geldstrafe, wird der k. k. Polizei-Direction eröffnet, dass das k. k. Ministerium des Innern über den hierortigen Bericht vom 13. Juli 1900, Z. 51079, der hierortigen Anschauung, bezuifolge eine Strafverfügung nach § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, sich nicht als ein eigentliches Straferkenntnis darstellt, daher gegen eine derartige Verfügung die allgemeine vierzehntägige Recursfrist einzuräumen ist, beipflichtet hat.

Die Erwägungen, von denen die Statthalterei bei obiger Anschauung ausgegangen ist, sind folgende:

Die Tertierung des § 9 der citierten kaiserlichen Verordnung, wonach die ziffermäßig angeordnete Geldbuße unter gewissen Voraussetzungen verhängt werden kann, deutet darauf, dass es sich um eine Strafverfügung besondrerer Art, nicht aber um ein eigentliches Straferkenntnis handelt. Die Behörde erkennt in einem solchen Falle gar nicht, ob der Richterschiene einer Übertretung schuldig sei, verhängt lediglich, falls derselbe ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch ausbleibt, die bereits im vorhinein bestimmte Geldbuße, ohne erst hierüber ein weiteres Verfahren, eine Einvernahme des Säumigen als Beschuldigten u. dgl. einzuleiten. Hienach stellt sich das Verfahren als ein von dem in der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, N.-G.-Bl. Nr. 34, wesentlich verschiedenes dar.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direction behufs künftiger Danachsichtung verständigt. Die zurückgebliebenen Zustellungsscheine folgen zurück.

**9.**

**(Verbot des Hausierhandels in den Gemeinden Apatin, Peterwardein und Dobfina.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. August 1900 (M.-Z. 64065) Folgendes dem Wiener Magistrate mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juli 1900, Z. 22536, befanntgegeben, dass laut Mittheilungen des k. ungar. Handelsministeriums vom 7., 11. und 23. Mai 1900, Z. 30088, 31251 und 36220, die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Apatin (Comitat Bacs-Bodrog), Peterwardein (Petervárd, Croatien-Slavonien) und Dobfina (Comitat Gömör-Kisbont) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten wurde.

Diese Bestätigung ergeht mit Bezug auf den § 10 H.-B. zur Danachsichtung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Magistrat in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

**10.**

**(Abänderung der Viehtriebordnung.)**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 8. August 1900, M.-Z. 58186/XV:

In theilweiser Abänderung des § 7, Absatz 2 der Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 23. März 1900, Z. 31839 ex 1893 und 17803 ex 1900, wird bezüglich des Viehtriebes in das Schlachthaus Hernalis angeordnet:

Kinder, welche ins Hernalser Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethen-, Gaudenzdorfer-, Mariahilfer-, Neubauer- und Perchtoldsdorfergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Thalheimergasse, nach Übersehung der Thaliastraße durch die Wachtelgasse bis zur Wilhelminenstraße und durch diese in die Waggasse zu nehmen und sind von da weiter auf der bisherigen Route in das Schlachthaus Hernalis zu treiben.

Übertretungen dieser Rundmachung werden auf Grund des § 100 des Gemeindefatntes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

**11.**

**(Überwachung der Bauten zur Vermeidung von Materialeinstürzen und Erdverschüttungen.)**

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. August 1900, Z. 72982, mehren sich, wie die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich dieser Behörde berichtet, die Unfälle durch Materialeinsturz und Erdverschüttung in ganz erheblichem Maße. Im Hinblick auf diesen Erlaß hat Magistrats-Vice-Director Freyer unterm 18. August 1900, M.-Z. 95684/IX, das Stadtbauamt beauftragt, gelegentlich der Überwachung der Bauführungen und Arbeiten, bei denen die Möglichkeit von Materialeinstürzen und Erdverschüttungen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, auch ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in genügender Weise gegen das Eintreten eines solchen Ereignisses vorgesorgt werde, eventuell bei Anwendbarkeit der Bauordnung im Sinne des § 100, Absatz II, derselben vorzugehen.

**12.**

**(Übersiedlung rentensteuerepflichtiger Personen.)**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 12. August 1899, Z. 47557 (M.-Z. 143868 ex 1899/XVII), an die k. k. Steuer-Administrationen in Wien und die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, an das Central-

Steueramt und sämtliche städtischen Steueramts-Abteilungen in Wien nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen der Übersiedlung rentensteuerpflichtiger Personen in einen Bezirk, welcher in den Sprengel einer anderen Steuerbehörde gehört, kein gleichförmiger Vorgang beobachtet wird.

Diesbezüglich werden die Bemessungsbehörden vor allem auf die Bestimmung des § 24 Alinea 4 der Rechn.-Instr. II b, B.-Bl. Nr. 232 ex 1897, aufmerksam gemacht, wonach in derartigen Übersiedlungsfällen das Catasterblatt nach Jahreschluss zu löschen und eine Abschrift desselben an die nunmehr zuständige Steuerbehörde zu übermitteln ist. Es wird sich jedoch nach Analogie des Vorganges, wie er im Artikel 76, Punkt 3, Vollz.-B. IV, bei Übersiedlungen personaleinkommensteuerpflichtiger Personen vorgeschrieben ist, empfehlen, mit der Abschrift des Catasterblattes auch sämtliche auf die Rentensteuerveranlagung des betreffenden Contribuenten Bezug habenden Actenstücke an die nach dem neuen Wohnorte zuständige Steuerbehörde abzutreten.

Im Falle der Übersiedlung der rentensteuerpflichtigen Contribuenten von einem Gemeindebezirk in einen anderen hat der betreffende Contribuent seine einmal erhaltene Rentensteuer-Contonummer insoweit beizubehalten, als er in Wien überhaupt rentensteuerpflichtig ist.

Von diesen Contoabtretungen ist gleichzeitig auch die betreffende städtische Steueramts-Abteilung bei welcher für den übersiedelten Contribuenten die Rentensteuer bisher in Vorschreibung stand, zu dem Zwecke zu verständigen, damit dieselbe den Conto abschließt, und die etwaigen Rückstände an die zuständige städtische Steueramts-Abteilung des neuen Wohnortes überweise. Diese Conto-respective Rückstandsüberweisung hat in formeller Beziehung analog dem Vorgange bei der allgemeinen Erwerbsteuer (hierortiger Erlaß vom 19. November 1897, Z. 67616), beziehungsweise Personaleinkommensteuer (hierortiger Erlaß vom 4. April 1898, Z. 18420), zu erfolgen.

### 13.

**(Behördliche Kompetenzen rücksichtlich des städtischen Steinbruches am Grelberge.)**

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln hat mit Note vom 12. August 1900, Z. 10330 (M.-Z. 96077 ex 1900/XIX a), der Gemeinde Wien zu Händen des Wiener Magistrates Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Juni 1900, Z. 54374, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Note vom 8. Mai 1899, Z. 13790, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln die Kompetenz zur Amtshandlung hinsichtlich der seitens der Gemeinde Wien geplanten Erweiterung ihres Steinbruchbetriebes am Grelberge im Gebiete der Gemeinde Weidlingbach unter Wahrung der baupolizeilichen Kompetenz dieser Gemeinde für sich in Anspruch genommen und gleichzeitig die bezügliche commissionelle Verhandlung für den 17. Mai 1899 anberaumt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung hat ferner die k. k. Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde Wien zu Händen des Wiener Magistrates unter dem 21. Mai 1899, Z. 14613, eröffnet, daß gegen die beabsichtigte Betriebsverweiterung vom öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Standpunkte bei Einhaltung gewisser Bedingungen kein Anstand obwalte.

Unter einem wurde der Gemeinde Wien die Tragung der Verhandlungskosten im Betrage von 28 fl. 64 kr. auferlegt.

Den gegen beide Zuschriften von der Gemeinde Wien eingebrachten Recursen hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 21. October 1899, Z. 81254, keine Folge gegeben.

Über den gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurs der Stadtgemeinde Wien hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaße vom 6. Juni 1900, Z. 18347, die bezogenen Entscheidungen I. und II. Instanz aus nachstehenden Erwägungen zu beheben gefunden.

Die Verhandlungsacten bieten keinen Anlaß, den Charakter des in Rede stehenden Steinbruchbetriebes als eines nicht gewerbmäßigen in Zweifel zu ziehen. Fehlen aber einem Steinbruchbetriebe die Kriterien der Gewerbmäßigkeit, so ist damit schon ausgesprochen, daß auf denselben die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung keine Anwendung finden können, daß somit eine Ingerenz der Gewerbebehörde, beziehungsweise der politischen Behörde unter analoger Anwendung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen vollständig ausgeschlossen ist. Alle aus der Objorse für die Sicherheit der Person, des Eigenthums, des Verkehrs etc. sich ergebenden Amtshandlungen stehen in einem solchen Falle (nach § 26 der niederösterreichischen Gemeindeordnung) ausschließlich der Gemeinde zu. Die Fälle, in denen die Vornahme dieser Amtshandlungen auf andere Organe überzugehen hat, sind in der Gemeindeordnung ausdrücklich normiert. Die gegenständliche Angelegenheit kann unter diese Fälle aber nicht subsumiert werden.

Aus der Definition des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde im § 26, Alinea 1 der Gemeindeordnung für sich allein läßt sich das Recht der politischen Bezirksbehörde, die Handhabung der Ortspolizei der Gemeinde abzunehmen, im gegenständlichen Falle schon deshalb nicht ableiten, weil gerade die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums unter jenen Agenden angeführt ist, welche insbesondere, also „zunächst“ das Interesse der Gemeinde betreffen, und weil der etwaige Mangel von Organen und Sachverständigen, welche zur ordnungsmäßigen Erfüllung der der Gemeinde ob-

liegenden Verpflichtungen erforderlich sind, die Incompetenz der Gemeinde nicht zur Folge haben kann.

Die Amtsinstruction für die Bezirksämter (Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10), auf welche die angefochtene Entscheidung sich berufen, bietet keinen Anhaltspunkt für die behauptete Verschiebung der Kompetenz, weil im § 22 dieser Instruction die Wirksamkeit der politischen Behörde in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, sowie auf die Förderung des Gemeinwohlens durch den Zusatz: „insoweit dazu nicht andere Organe bestimmt sind“, ausdrücklich eingeschränkt ist, die Gemeindeordnung aber die Handhabung der Ortspolizei und die Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen der Gemeinde selbst zuweist.

Da sonach die Bezirkshauptmannschaft Tulln zur Durchführung der fraglichen Amtshandlungen nicht kompetent und das Verfahren ein fehlerhaftes war, mußten die angefochtene Entscheidungen I. und II. Instanz, als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, außer Kraft gesetzt werden.

Hievon wird mit Bezug auf die d. ä. Zuschrift, M.-Z. 39128/V ex 1900, die Mittheilung gemacht.

### 14.

**(Reversausstellung bei Vauführungen in Verbotstrayons militärischer Objecte.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. August 1900, Z. 70422 (M.-Z. 96693/IX), dem Wiener Magistrate folgende Abschrift des Erlasses des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 8, § 631 ex 1900, an alle k. und k. Corps-Commanden und das k. und k. Militär-Commando in Zara, zur Kenntnisknahme und Danachachtung übermittelt:

Die derzeit übliche Form, in welcher das Reichs-Kriegsministerium seine Zustimmung zu Vauführungen in Verbotstrayonen ertheilt, ist erfahrungsgemäß nicht geeignet, die Anstellung von Demolierern (Verzicht- und Schadloshaltungs-) Reversen, beziehungsweise die Übernahme der durch diese Revers zu begründenden Verpflichtungen zu sichern.

Wie zahlreiche Fälle in Galizien beweisen, ziehen die Vauführer aus der Thatsache, daß das Reichs-Kriegsministerium die Vauführung bewilligt hat (wenn auch unter der Bedingung der Reversausstellung) sehr häufig den Schluß, daß dem Bestande des Gebäudes ein militärisches Interesse überhaupt und in keiner Weise entgegensteht, daß somit die Vorlage des Reverses lediglich eine Formalität ohne besonderen Wert sei.

Diese Schlußfolgerung führt leicht dazu, die lästige Pflicht zur Ausstellung eines Reverses gänzlich zu vernachlässigen.

Das Gebäude wird inzwischen fertiggestellt und gelangt sehr häufig in die Hand eines angeblich „gutgläubigen“ Singularsuccessors, der sich nun vollends weigert, das reversfrei erworbene Object zu besetzen.

Eine solche Vauführung bildet dann stets den Ausgangspunkt zu langjährigen Recursen und Recriminationen bei den Centralbehörden.

Zu Erwägung dieser misslichen Verhältnisse wird künftighin die Zustimmung des Reichs-Kriegsministeriums zu im Verbotstrayon geplanten Vauführungen nicht mehr, wie dies bisher geschehen ist, gegen Ausstellung und Intabulierung des Demolierungs- (Verzicht-, Schadloshaltungs-) Reverses ertheilt werden, sondern es wird die Vaubewilligung vorerst nur der das Bausuch vorlegenden Behörde mit der Weisung bekanntgegeben werden, die Bewilligung erst dann an die Partei auszufolgen, wenn der vorgeschriebene Revers und ein Grundbuchsanzug über die erfolgte Intabulierung desselben vorliegt und richtig befunden wurde.

### 15.

**(Unfalls-Anzeigen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. August 1900, Z. 72120, dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk ad B.-A.-Z. 31655 nachstehende Entscheidung intimiert:

Die Statthalterei findet über den Recurs der Allgemeinen österreichischen Transport-Gesellschaft in Wien den gegen dortigen Erlaß vom 9. Juni 1900, Z. 19397, mit welchem die Gesellschaft verpflichtet wurde, bei vorkommenden Betriebsunfällen die gemäß § 29 U.-B.-G. zu erstattenden Anzeigen stets an das magistratische Bezirksamt des Unfallortes zu erstatten, die angefochtene Verfügung insofern zu bestätigen, als damit ausgesprochen wurde, daß diese Unfallsanzeigen stets jener politischen Bezirksbehörde zu erstatten sind, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat, da diese Anzeige bestimmt ist, die im § 31 bezeichnete Erhebung zu veranlassen, welche naturgemäß von der Bezirksbehörde nur im eigenen Bezirke vorgenommen werden kann.

Insofern jedoch die angefochtene Verfügung die recurrierende Gesellschaft in der Wahl des Bezirksamtes beziehungsweise jener Abtheilung des Wiener Magistrates als der politischen Bezirksbehörde im Gemeindegebiete von Wien beschränken soll, an welche die erwähnten Anzeigen zu erstatten sind, wird dieselbe außer Kraft gesetzt, weil die Bezirksämter gemäß § 102 des Wiener Gemeindestatutes die Geschäfte des Magistrates auch in seiner Eigenschaft als politische Bezirksbehörde nur namens des Magistrates als Geschäfts-Abtheilungen desselben besorgen und es somit den Beteiligten unbenommen

bleibt, ihre bei dem Magistrat als der politischen Bezirksbehörde zu erstattenden Anzeigen an diese oder jene Geschäfts-Abtheilung desselben, also nach ihrer Wahl an dieses oder jenes Bezirksamt oder an den Magistrat selbst zu richten.

Die Beilage folgt mit dem Bemerkten zurück, daß von der Gesellschaft wohl erwartet werden könne, daß sie einem Ersuchen des Bezirksamtes im Sinne des hiermit behobenen Auftrages ohne Einwendungen nachkommen werde.

**16.**

**(Krankenversicherung der Heimarbeiter — actenmäßige Feststellung des Tages der Ausfertigung der ersten Vorladung bei Strafsamthandlungen.)**

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 22. August 1900, Z. 74364 (M.-Z. 99646/XVIII), an den Wiener Magistrat die Aufforderung gerichtet, auf die Durchführung der Krankenversicherung der Heimarbeiter erhöhte Aufmerksamkeit zu richten, und im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verzögerung dafür zu sorgen, daß der Tag der Ausfertigung wenigstens der ersten Vorladung bei einer Strafsamthandlung stets in den Acten festgestellt werde.

**17.**

**(Verbot des Hausierhandels in den Städten Turkeve und Makó.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß ddo. 24. August 1900, Z. 73200 (M.-Z. 98296/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 3. August 1900, Z. 26595, eröffnet, daß laut Mittheilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 20. Juni 1900, Z. 32728, beziehungsweise vom 30. Juni 1900, Z. 42119, die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Turkeve (Comitat Jász-Nagykun-Szolnok) und in der Stadt Makó (Comitat Eszék) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Diese Verständigung ergeht mit Bezug auf § 19 des Hausier-Patentes zur Danachachtung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction Wien, an den Magistrat in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

**18.**

**(Zur Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenverkaufes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. August 1900, Z. 77101 (M.-Z. 100192/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zum Zwecke der Unterstützung der Gewerbebehörden bei Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenverkaufes beauftragt das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern alle Finanz-Landes-Directionen, die Zollämter anzuweisen, bei allen aus dem Auslande einlangenden Warensendungen, bei deren Beschau sich aus den beigegebenen Papieren oder aus sonstigen Umständen ergeben sollte, daß dieselben auf einem Schneeballengeschäfte beruhen, die Namen und Adressen der Empfänger den Gewerbebehörden des Wohnsitzes der letzteren bekanntzugeben.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1900, Z. 29728, im Nachhange zum hierortigen Normal-Erlaß vom 8. Mai 1909, Z. 36255, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direction in Wien und die n.-ö. Handels- und Gewerbe-Kammer in Kenntnis gesetzt.

**19.**

**(Fahrordnung für die Gierstergasse im XII. Bezirke.)**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. August 1900, M.-Z. 86858/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk aller Art durch die Gierstergasse im XII. Gemeindebezirke in der Richtung von der Schönbrunnerstraße gegen die Arndtstraße unterjagt.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

**20.**

**(Radfahrwege [Straßenbankette] auf Reichsstraßen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. August 1900, Z. 59859 (M.-Z. 102454/XIV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgemacht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1900, Z. 17134, wird dem Magistrat eine Zusammenstellung der künftig bezüglich der Radfahrwege auf Reichsstraßen zu beobachtenden Normen zur Kenntnissnahme und Danachachtung mit dem Beifügen übermittelt, daß das k. und l. 2. Corps-Commando laut seiner Mittheilung vom 18. September 1899, Z. 836, von Seite des k. und l. Reichs-Kriegsministeriums mit dem Erlaß vom 20. August 1899, Z. 4076, nachstehende Weisung erhalten hat:

„Nach § 56 des Einquartierungsgesetzes steht es den Truppen im Dienste zweifellos frei, Straßen im Bedarfsfalle in ihrer vollen Breite zu benützen.“

Dieser Anschauung hat auch das Ministerium des Innern rückhaltslos beigeprlichtet.

Die von der k. k. n.-ö. Statthalterei eingeleitete Action wegen Einschränkung der Benützung von Straßenbanketten hatte daher vornehmlich nur den Zweck, zu verhindern, daß die Straßenbankette, gleichviel, ob sie als Radfahrwege eingerichtet sind oder nicht, von einzelnen Reitern außerdienstlich zu sehr in Anspruch genommen werden.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß diese Bankette von einzelnen Fußgängern jederzeit benützt werden können.

Das Reichs-Kriegsministerium hat in der vorstehenden Angelegenheit sich mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen gesetzt, und sieht sich auf Grund der gepflogenen Verhandlungen veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

„Das Corps-Commando wolle die unterstehenden Truppen anweisen, Beschädigungen an Straßenbanketten thunlichst zu vermeiden.“

Gleichzeitig wolle auch verlautbart werden, daß einzelne Militärpersonen für den Ertrag eines etwa an Straßenbanketten außerdienstlich verursachten Schadens selbst aufkommen müßten.“

\* \* \*

**Zusammenstellung der Vorschriften, betreffend die Radfahrwege auf Reichsstraßen,**

gemäß den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. October 1899, Z. 33294, vom 18. Jänner 1900, Z. 40119, und vom 26. Juni 1900, Z. 17134.

In jenen Reichsstraßenstrecken, welche die zur Entwicklung eines regeren Radfahrverkehrs erforderlichen Hauptbedingungen, darunter insbesondere eine entsprechende örtliche Lage und günstige Gefällsverhältnisse aufweisen, ist der Straßenbelag, sofern die Fahrbahn dieser Straßenstrecke sich nicht schon in einem auch für den Radfahrverkehr entsprechenden Zustande befindet und sofern es die sonstigen localen Verhältnisse, sowie die Rücksichten auf die Erhaltung der eigentlichen Fahrbahn als zulässig erscheinen lassen, bloß auf einem Straßenbankette zu deponieren, das andere Bankett aber für den Fußgänger- und Radfahrverkehr freizuhalten und nach Maßgabe der innerhalb der ordentlichen Straßenbandotation vorhandenen Mittel durch zeitweises Überziehen mit Nieselschotter (Grubenschotter) und Comprimierung mittels steirischer Handwalze in einem angemessenen Zustande zu erhalten.

Selbstverständlich wird hiebei eine entsprechende strenge Handhabung der Straßen-Polizei in der Richtung vorausgesetzt, daß die für den Fußgänger- und Radfahrverkehr bestimmten Bankette nicht durch Fuhrwerke, Reiter, Viehtrieb u. dgl. gestört, sowie daß Collisionen zwischen den Passanten jeglicher Art hintangehalten werden.

Sollten einzelne Radfahrvereine sich veranlaßt finden, den in Betracht kommenden Straßeneinräumern für die sorgfältige Erhaltung der Radfahrwege Remunerationen zu gewähren, dann wäre Vororge zu treffen, daß für die Remuneration der betreffenden Einräumer in jedem speciellen Falle die Zustimmung der zuständigen Baubezirksorgane eingeholt werde.

Für die Benützung von Straßenbanketten beziehungsweise Radfahrwegen durch berittene Truppen-Abtheilungen und einzelne militärische Reiter gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der von dem k. und l. Reichs-Kriegsministerium festgehaltenen Rechtsanschauung, daß die Militär-Verwaltung im Grunde des § 56 des Einquartierungsgesetzes berechtigt ist, die Grundflächen der Straßenbankette aus Anlaß von Truppenübungen auch zu einer mit den Anordnungen der Straßen-Verwaltung oder der Straßen-Polizei nicht übereinstimmenden Benützung eventuell in Anspruch zu nehmen, ist seitens der Reichsstraßenverwaltung nicht entgegenzutreten, doch hat dieselbe insoweit, als nicht etwa durch die Judicatur die Unhaltbarkeit der erwähnten Rechtsanschauung ausgesprochen würde, für die mit einer derartigen außergewöhnlichen Benützung verbundene Beschädigung oder über das normale Maß weit hinaus gehende Abnützung den vollen Kostenersatz im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle in Anspruch zu nehmen.

2. Insoweit es sich um die private Benützung der Straßenbankette, beziehungsweise der Radfahrwege seitens der Civil- oder Militärpersonen handelt, ist die Straßen-Verwaltung, beziehungsweise die Straßen-Polizei berechtigt, die nothwendig erscheinenden, allgemein verbindlichen Verbote zu erlassen.

Für Beschädigungen, welche durch Übertretung solcher Verbote verursacht werden, bleiben die Schuldtragenden verantwortlich.

## 21.

**(Totenbeschauordnung für Wien und Instruction für die mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte.)**

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 4. September 1900, Z. 90860/VIII:

In der Anlage wird dem magistratischen Bezirksamte je ein Exemplar des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 7. und vom 31. Juli 1900, in welchen die vom Wiener Magistrat erlassene und von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die vom Wiener Magistrat erlassene Instruction für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte verlaublich erscheinen, zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zugemittelt, daß die in Betracht kommenden Amtsärzte unter Einem im Wege des Stadtpflichtes mit je einem Exemplare dieser Landesgesetz- und Verordnungsblätter betheilt werden.

Die Strafsamthandlungen wegen Übertretung der Bestimmungen der Totenbeschauordnung im Sinne des § 16 dieser Verordnung sind von den magistratischen Bezirksämtern durchzuführen.

\* \* \*

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1900, Z. 55601, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene und von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrat erlassene und mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Totenbeschauordnung für Wien zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rielmanzegg m. p.

**Totenbeschauordnung**

für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

## § 1.

Die Totenbeschau hat zum Zwecke:

- die Constatierung des eingetretenen Todes;
- die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hierzu berechtigten Sanitätsorgans oder infolge einer gewaltthätigen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;
- die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;
- die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreten, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern; endlich
- die Beschaffung eines verlässlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Der Totenbeschau sind alle Leichen ohne Rücksicht auf deren Entwicklungsgrad, daher auch abortierte Früchte und (eventuell auch) Leichentheile zu unterziehen.

## § 2.

Die Totenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Mit der Besorgung der Totenbeschau sind die städtischen Amtsärzte, und im Bedarfsfalle in deren zeitweiliger Vertretung für die Totenbeschau zu beeidigende, in Wien zur Praxis berechnete Privatärzte zu betrauen.

In den k. k. Krankenanstalten hat die Totenbeschau der daselbst verstorbenen Anstaltspfleglinge durch die hierfür bestellten Professororen und Professors-Adjuncten auf Grund der erlassenen Instruction zu erfolgen.

Desgleichen sind die Leichen der in der n. ö. Landes-Frenk-, Gebär- und Findelanstalt verstorbenen Pfleglinge durch den Professor des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in der Leichenkammer dieser Anstalt zu beschauen.

Die Leichen von Personen, die in den genannten Staats- und Landesanstalten nicht im Krankenstande gestorben sind, sind der Beschau durch die städtischen Amtsärzte zu unterziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Leichen jener Personen, welche während des Transportes nach einer k. k. Krankenanstalt verstorben sind, deren Tod daher schon vor oder bei der Aufnahme eingetreten ist.

Die Leichen der in den Privat-Krankenanstalten verstorbenen Pfleglinge sind durch die städtischen Amtsärzte zu beschauen.

Ebenso hat die Beschau in den Frauenklöstern im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1877, Z. 9615, durch die städtischen Amtsärzte zu erfolgen, wobei es jedoch den löblichen Ge-

meinschaften freigestellt bleibt, die Totenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Clausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeugen des Beschauactes zu veranstalten.

Für die Totenbeschau beim Militär, respective in militärischen Anstalten bleiben die Bestimmungen der Circularverordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. September 1872, Abtheilung 14, Nr. 1809, aufrecht.

- Bei den im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Militär- und Civilpersonen haben die daselbst angestellten Ärzte die Totenbeschau auszuführen.
- Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes vom Officiers-Stellvertreter abwärts hat die Constatierung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst versehenen Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme der Verstorbenen in die Leichenkammern der im Orte befindlichen Militär-Heilanstalten und Bornahme der Beschau von den daselbst angestellten Ärzten den Totenzettel mitzusenden hat. Die Militär-Heilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntnis gelangenden Todesfall gleich dem in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden der Ortsbehörde anzuzeigen.
- Alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten a und b erwähnten, deren Familienmitglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel, ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befindet und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militär-Heilanstalt erfolge, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Civilpersonen sind der ortsüblichen Totenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Certificates über die bereits vorgenommene ortsübliche Totenbeschau in die Leichenkammer einer Militär-Heilanstalt aufgenommen werden.

## § 3.

Die Entlohnung der Ärzte für die Totenbeschau obliegt der Gemeinde. Der mit der Totenbeschau betraute Arzt darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen noch annehmen.

## § 4.

Sobald jemand gestorben ist oder sobald eine Frauensperson eine todtte Frucht, welchen Alters immer, geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen die Anzeige zu erstatten, und zwar im I. Bezirke im Totenbeschauamt, in den übrigen Bezirken mit Ausschluß des VII., wo die Meldung in der Gemeindebezirkskanzlei zu erfolgen hat, bei den magistratischen Bezirksämtern, von wo aus der mit der Totenbeschau betraute Arzt im Amtlocale um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags zu verständigen ist.

Derfelbe hat das Verzeichniß der in seinem Rayon zur Beschau angemeldeten Leichen entgegenzunehmen, sobald die Beschau ehestens vorzunehmen, ist jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen, insbesondere über Requisition der Behörden, ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten sofort die Beschau vorzunehmen.

In den exponierten Bezirkeheilen:

- XI, Kaiser-Ebersdorf,
- XII, Altmannsdorf, Hengendorf,
- XIII, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten, Hütteldorf,
- XVII, Dornbach, Neuwaldegg,
- XVIII, Gersdorf, Pöyelsdorf, Reusnitz, Salmannsdorf,
- XIX, Rabenbergdorf, Josefisdorf, Sievering, Grünzing, Heiligenstadt, Rusdorf

kann bis auf weiteres die Anmeldung der Todesfälle in der Wohnung des mit der Beschau betrauten städtischen Arztes erfolgen, worauf von diesem ebenfalls ehestens die Beschau vorzunehmen ist.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, ist auch vom behandelnden Arzte ein nach dem Formulare A ausgestellter Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muß, durch die Partei für den Totenbeschauer zu erwirken.

Hat eine Hebamme bei einer Entbindung interveniert, wobei das Kind todt zur Welt kam oder kurze Zeit nach der Geburt starb, ist von derselben eine Geburtsanzeige zu erstatten und in der Anmerkung Namen, Stand und Religion der Eltern, beziehungsweise der Kindesmutter anzuführen.

## § 5.

Wird eine Leiche (todte Frucht) oder werden Leichenheile (Knochen) aufgefunden, haben die Finder sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde (Rayonsposten, Sicherheitswachstube, Polizeicommissariat) zu erstatten, worauf diese die zweckdienlichen Erhebungen zu pflegen und in allen Fällen, in welchen sie das gerichtliche Verfahren nicht einzuleiten findet, den mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzt zu verständigen hat.

Ebenso sind die Leichen von Personen, welche auf der Straße oder an öffentlichen Orten plötzlich gestorben sind oder deren Tod der Polizei unmittelbar zur Anzeige gebracht wurde, nach vorgenommener polizeiarztlicher Untersuchung — ob kein Anlaß zu einem gerichtlichen Einschreiten vorliegt — von dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzt der regelmäßigen Beschau zu unterziehen. Ist von dem Polizeiarzte auf Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction angetragen worden, so hat der mit der Toten-

Beschaue betraute städtische Amtsarzt mit möglichster Beschleunigung die Beschaue der Leiche vorzunehmen und die Transferierung der Leiche in das k. k. Allgemeine Krankenhaus im Wege des k. k. Polizeicommissariates durch städtische Sanitätsdiener zu veranlassen, worauf der Magistrat durch seine zu den sanitätspolizeilichen Obductionen entsendeten Organe über die Vornahme der Obduction auf Grund der gepflogenen Erhebungen entscheidet.

§ 6.

Ergibt die Todtenbeschaue Grund zu der Vermuthung, dass der Beschauete durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, hat der mit der Todtenbeschaue betraute Arzt die gerichtliche Beschaue der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hierüber unverzüglich an das k. k. Polizeicommissariat zu erstatten und Vorsorge zu treffen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

§ 7.

Ist der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung gestorben, hat der mit der Todtenbeschaue betraute Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschaue zu veranlassen.

Gelangt der mit der Todtenbeschaue betraute Arzt zur Kenntnis, dass kurz aufeinander folgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche einer epidemischen Verbreitung fähig ist, so hat derselbe bei den ihm unterkommenden ersten zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschaue, und je nach dem Ergebnisse derselben auch die nöthige Desinfection nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften zu veranlassen.

§ 8.

Vor dem Erscheinen des mit der Beschaue betrauten Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch — mit Ausnahme des im § 9, letzter Absatz, erwähnten Falles — in eine Leichenkammer übertragen, sondern muss im Sterbeorte belassen werden.

§ 9.

Die Beisetzung einer Leiche in eine Bezirks- oder Friedhof-Leichenkammer hat stattzufinden, wenn dieselbe wegen Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann, oder wenn wegen Dringlichkeit der Wegbringung der Leiche eines auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte plötzlich Verstorbenen, dieselbe noch vor der Entscheidung über das Stattfinden einer sanitätspolizeilichen Obduction beigelegt werden muss.

Die Leichen der an Cholera asiatica, Cholera nostras, Typhus, Blattern, Scharlach, Masern, Mäheln, Variolen, Diphtherie und Group, Dysenterie, Rotzlauf, Influenza, Cerebrospinalmeningitis, Lyssa, Milzbrand und Morbus miliaris verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbeorte belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr anschließende Isolierung derselben ermöglicht ist; wenn dieselben ferner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Todtenbeschaue in ein mit fünfprocentiger Carbolsäurelösung getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verlöthung oder Verkittung) zu verschließen ist; im anderen Falle sind die an den vorbezeichneten Infectionskrankheiten Verstorbenen in die Friedhof-Leichenkammer zu überführen.

Nur ausnahmsweise kann über Anweisung des behandelnden Arztes unter sehr unglünstigen Wohnungsverhältnissen eine Leiche in die Bezirks-Leichenkammer beigelegt werden, dies jedoch nur, wenn der Tod nicht infolge unmittelbar oder nach einer Infectionskrankheit eingetreten ist.

§ 10.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschaue hat der Todtenbeschauer in allen Fällen, in welchen er die Beerdigung der beschauten Leiche zu gestatten findet, den Todtenbeschaubefund in zwei Exemplaren nach den Formularen B und B<sub>1</sub> anzufertigen, darin die vorgezeichneten Angaben, insbesondere bezüglich der Todesursache unter möglichst genauer Bezeichnung der Krankheit oder der Beschädigung, welche den Tod herbeigeführt hat, und des Zeitpunktes der Beerdigung genau und deutlich anzufüllen und ein Exemplar (Formular B) der Partei zu übergeben, das andere (Formular B<sub>1</sub>) sammt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsschein im Wege des Todtenbeschauamtes an das statistische Departement des Wiener Magistrates einzuschicken.

Dem Todtenbeschauer ist bei strenger Verantwortung untersagt, den Todtenbeschaubefund anzufertigen, ohne vorher persönlich die instructionsmäßige Beschaue des Todten vorgenommen zu haben.

Bei dieser ist der ganze Körper einer genauen Besichtigung und Untersuchung zu unterziehen und zu diesem Zwecke in decenter Weise zu entblößen oder entblößen zu lassen.

§ 11.

Zu dem Behandlungsscheine ist die Sterbestunde unter Anführung des Namens des Anmeldehenden vorzunehmen. Unrichtige Angaben der Sterbestunde werden nach dem Strafgesetze geahndet.

§ 12.

An den außerhalb von Heil- und Humanitätsanstalten verstorbenen Personen dürfen über Wunsch der Angehörigen oder der Verstorbenen Operationen nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886, vorgenommen werden und ist daher die Absicht einer derartigen Maßnahme bei dem mit der Todtenbeschaue betrauten Amtsärzte anzumelden.

Auch das Photographieren von Leichen darf nur unter Zustimmung des mit der Beschaue betrauten Arztes (nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 34) vorgenommen werden.

§ 13.

Durch den Arzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darf die amtliche Todtenbeschaue, desgleichen durch den mit der Beschaue betrauten Arzt eine Operation an der Leiche — den Kaiserschnitt an hochschwangeren Personen ausgenommen — nicht vorgenommen werden.

§ 14.

Keine Leiche oder abortierte Frucht darf beerdigt werden, bevor dieselbe der vorschriftsmäßigen Beschaue unterzogen und der vorgeschriebene Todtenbeschaubefund ausgefertigt worden ist.

Zu jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muss ungesäumt die Bewilligung des Wiener Magistrates nachgesucht werden und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

Bei Leichenüberführungen soll dem Leichenpasse jedesmal eine Abschrift des Todtenbeschaubefundes angeschlossen werden.

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung des Wiener Magistrates vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

§ 15.

Der mit der Todtenbeschaue betraute Arzt hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschaunen nach dem beigelegten Formulare C zu führen. Die näheren Bestimmungen über dessen Obliegenheiten sind in einer für die Todtenbeschauer bestimmten Instruction enthalten.

§ 16.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disciplinavorschriften fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, behandelt.

\* \* \*

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1900, Z. 65562, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene Instruction für die mit der Todtenbeschaue in Wien betrauten städtischen Amtsärzte (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 39):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrate in Gemäßheit des § 15 der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 31 ex 1900 verlautbarten Todtenbeschau-Ordnung für Wien erlassene Instruction für die mit der Todtenbeschaue in Wien betrauten städtischen Amtsärzte zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kiekmanssegg m. p.

Instruction

für die mit der Todtenbeschaue in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

§ 1.

Der mit der Todtenbeschaue betraute Arzt hat, wenn er von einem Todesfalle oder einer Fehlgeburt in seinem Rayon amtlich verständigt oder in dringenden Fällen anderweitig hievon in Kenntnis gesetzt wird, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschaue vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund anzufertigen, bevor er sich durch die instructionsmäßig vorgenommene Beschaue der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Überzeugung verschafft hat.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn zum Beispiel die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer übertragen werden musste, die Beschaue dafelbst vorgenommen werden, jedoch muss dies jedesmal auf dem Beschaubefunde angemerkelt und begründet werden.

Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche bloß im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

Der mit der Todtenbeschaue betraute städtische Arzt hat, falls die in seinem Beschaurayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte (Gemeindefanzlei) anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags das amtliche Verzeichniß der zu beschaunenden Leichen entgegenzunehmen.

Ist jedoch in dem betreffenden Rayon die Todesfallanmeldung in der Wohnung des mit der Todtenbeschaue betrauten Arztes gestattet, hat derselbe die Anmeldungen in seiner Wohnung entgegenzunehmen.

Zu beiden Fällen ist die Todtenbeschaue ehestens vorzunehmen, im letzteren Falle ein separates Verzeichniß über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschaunen anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzuschicken.

## § 2.

Ist der mit der Todtenbeschau betraute Arzt verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon sofort die Anzeige an das magistratische Bezirksamt und an das Stadtpolizeiamt zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution veranlaßt werden kann.

Ist die Verhinderung eine vorübergehende, hat die Substitution nach dem bezüglichlichen Normale zu erfolgen, und ist sohin auch jedesmal der betreffende Amtsarzt im kurzen Wege ehestens zu verständigen. Diese Substitution ist in den monatlichen Berichten anzuführen.

## § 3.

Bei der Leiche angekommen, hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt, im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein, beziehungsweise die Geburtsanzeige der Hebamme abzuverlangen, im Falle jedoch keine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder denjenigen, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, sich um die näheren Umstände der Krankheit der zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um den Tag und die Stunde des erfolgten Ablebens, beziehungsweise bei Todgeburten nach den Umständen, unter welchen die Geburt stattgefunden hat, zu erkundigen, hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Äußerungen zu haben, wodurch er auf die Spur einer strafbaren Handlung kommen kann, wozu er durch die Beschau der Leiche allein vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er zum Beispiel aus entdeckten Blutstrecken auf eine mögliche Gewalthat, aus den Spuren eines heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medicamentenresten auf eine stattgehabte Curpfuscheri oder Fruchtabtreibung schließen kann, insbesondere wenn der Beschaute ohne ärztliche Pflege gestorben ist.

## § 4.

Hierauf hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt die zu beschauende Leiche, welche vor dessen Ankunft weder angekleidet, noch aufgebahrt werden darf, zu untersuchen, einen Körperteil nach dem anderen entblößen zu lassen oder mit Wahrung der Anstandsrichtsichten selbst zu entblößen und sich vor allem zu überzeugen, ob der Beschaute wirklich todt ist.

Zeichen des erfolgten Todes:

1. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

- allgemeine Erschlaffung;
- Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;
- Aufhören der Herzthätigkeit;
- Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;
- Ausbleiben der Pupillenveränderung bei Lichteinwirkung.

2. Zu den ersten Stunden nach dem Tode:

- Marmorfalte;
- Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen;
- Abplattung und Blässe der Theile, mit welchen der Körper aufliegt;
- Todtenstarre.

3. Fäulnisercheinungen:

- Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;
- Leichengeruch;
- Auftreten grünlicher oder mischfarbiger, sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann aber auch an anderen Stellen;
- Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnisgase;
- Löcherung der Oberhaut und Abhebung derselben unter Bildung von mit mischfarbiger Flüssigkeit gefüllten Blasen;
- Ausfließen sinkender, mischfarbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Mit Sicherheit ist der eingetretene Tod nur aus dem Vorhandensein der Todtenflecke und Fäulnisercheinungen zu constatieren; in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode, ist sich nicht auf ein einzelnes Symptom zu verlassen, sondern nur auf das Zusammentreten mehrerer.

Da es Fälle gibt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so ist an die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist.

Besondere Beachtung verdienen Erkente, Erwürgte, Ertrunkene, Erfrorene, vom Blitze oder starken elektrischen Strömen getroffene, todtgeborene aber noch frische Kinder, sowie Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen oder nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn trotzdem, daß schon einige Zeit seit dem vermutheten Eintritte des Todes verflossen ist, die vorerwähnten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

Bei Verdacht auf Scheintod sind unverzüglich Wiederbelebungsvorversuche anzustellen, und zwar:

1. Rasche Entfernung vorhandener Respirationshindernisse, zum Beispiel fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge oder beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung der künstlichen Athmung.

3. Anwendung von Hautreizen, besonders Reibung der Arme, der Beine und der Brust, kalte Besprühungen, alles ohne Anwendung roher Gewalt, und Austropfen von Siegelöl auf die Brust.

4. Reizung der Schleimhaut des Rachens durch mechanische (Feder oder Finger) oder durch stark riechende Mittel, zum Beispiel Salmialgeist starkem Essig, die mit Unterbrechungen zur Nase oder zum Munde zu halten sind.

5. Erwärmung des Körpers.

Bei verstorbenen hochschwangeren, weiblichen Personen ist, falls Zeichen des Lebens der Frucht vorhanden sind, der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen.

## § 5.

Hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt die Gewissheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich auch die Überzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher oder ob derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

## § 6.

Könnte der mit der Todtenbeschau betraute Arzt aus der Todtenbeschau keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Todesursache erlangen und könnten auch die gepflogenen Erhebungen hierüber keine Aufklärungen gewähren, so hat derselbe unverzüglich die schriftliche Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die Polizeibehörde zu leiten und dann entweder die sanitätspolizeiliche Obduction anzuordnen oder die gerichtliche zu beantragen und auf diesem Wege auch den Transport der Leiche nach dem vorläufigen Bestimmungsorte zu veranlassen.

Hiebei sind jedesmal unter Benützung eines Formulars des Beschaubefundes die Rubriken desselben genau auszufüllen und die weiteren Erhebungen auf der Rückseite oder auf einer separaten Beilage anzuführen.

In beiden Fällen wird er sich von der rechtzeitigen Überführung der Leiche in die Leichenkammer des k. k. Allgemeinen Krankenhauses die Überzeugung verschaffen, um jeder Verzögerung in der Vornahme der behördlichen Obduction zu begegnen.

Bezüglich der Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduction haben die mit der Todtenbeschau betrauten Ärzte im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. October 1868, Z. 20476, und des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72811, vorzugehen, welchen Erlassen zufolge als Regel hingestellt wird, daß diese Obductionen nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduction erfordern; daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekanntgewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

Die sanitätspolizeiliche Obduction hat auch stattzufinden in allen Fällen, wo der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber unter der Behandlung einer zur ärztlichen Praxis nicht gemeldeten und nicht berechtigten Person gestorben ist, sie hat dagegen zu entfallen, wenn es sich um die Ansprüche der Wittwen und Waisen nach einem Wiener Gemeinde- oder Staatsbediensteten, welcher durch Selbstmord geendet hat, handelt. (Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74; § 17, Punkt 1 der Pensionsvorschrift.) Für die Einleitung einer gerichtlichen Obduction sind die Ministerial-Berordnungen vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, maßgebend.

## § 7.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat bei der ihm zu erstattenden Anmeldung von Privat-Obductionen, des Herzstiches oder anderer Operationen an Leichen, der Conservierung bei Ansuchen um Bewilligung zum Photographieren von Leichen die Beobachtung der bezüglichlichen Vorschriften eventuell persönlich zu überwachen.

## § 8.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat zu bestimmen, ob die Leiche im Sterbehause belassen oder im Sinne diesfalls bestehender Vorschriften, dann aus Rücksichten für die Umgebung in eine Leichenkammer zu übertragen ist. Nur ausnahmsweise kann eine solche Übertragung auf Weisung des behandelnden Arztes erfolgen, ist jedoch sofort vom Leichenwächter dem Amtsarzt zu melden.

Wird die Beisetzung in eine Leichenkammer verfügt, so ist ein diesbezügliches Blankett genau auszufüllen und die Partei zu verständigen, daß der Coupon den Leichenträgern behufs Befestigung am Sarge zu übergeben ist.

Wurde festgestellt, daß der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten sei, so ist in allen Fällen, in welchen die Wohnungsverhältnisse die Belassung der Leiche im Sterbehause nicht gestatten, die baldige Abtransportierung der Leiche in die Friedhofleichenkammer zu veranlassen. In diesem Falle hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, beziehungsweise diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung“ unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzutragen, sohin die Rubriken des hiefür bestimmten Blankettes sammt Abchnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig aus-

zufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen rüchlich desjenigen, was mit dem von der obigen Anweisung abgetrennten Abschnitt zu geschehen hat, die erforderliche Belehrung zu erteilen.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der vom ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums, im Sinne der Magistrats-Verordnung vom 19. April 1878, Z. 93758, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

In den Beschauarabens der Bezirke I bis X ist auch das Totenbeschreibamt von der erfolgten Anweisung der Überführung einer Infektionsleiche auf den Central-Friedhof im kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen.

§ 9.

Von den gepflogenen Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Befundschines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt und ist durchaus kein Verdacht da, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung auf dieselbe Einfluß genommen habe, so ist der Totenbeschaubefund (Formulare B) der Partei wegen Veranlassung der Beerdigung zu übergeben und ein Duplicat desselben Formulare B nach Eintragung seiner Daten in das Totenbeschau-Protokolle C dem statistischen Departement des Wiener Magistrates zu übermitteln.

Sind die verlangten Documente dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte nicht vorgelegt worden, hat er dieses im Beschaubefunde anzumerken und die beteiligte Partei anzuweisen, dieselben unmittelbar dem Totenbeschreibamte ebemöglichst zu überbringen.

Stand der Beschaute im Militärverbande, so sind die bezüglichlichen Daten nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise im Beschaubefunde anzumerken.

Arbeitszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind außer von dem Armenrathe auch von dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte dem Inhalte nach zu bestätigen.

Falls die Beschau eine commissionelle (sanitätspolizeiliche oder gerichtliche) war, ist der Totenbeschaubefund von den Commissionärsmitgliedern auszufertigen.

Ist der mit der Totenbeschau betraute Arzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 10.

Die Beerdigung hat spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen, wenn nicht Sanitätsrückichten deren frühere Vornahme, und zwar schon 24 Stunden nach dem Tode erfordern, oder aus Rücksichten der Strafrechtspflege eine Hinausschiebung notwendig wird. Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat im Totenbeschaubefunde die Zeit der Beerdigung anzugeben, und falls wegen Ansteckungsgefahr besondere Vorrichtungen bei dem Leichenbegängnisse notwendig sind, dieselben anzuführen.

Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung über die gesetzliche Frist ist die Bewilligung des Wiener Magistrates einzuholen, welcher die notwendigen sanitären Maßnahmen anordnet.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche Behörde veranlaßt, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu erteilen; wurde eine sanitätspolizeiliche Obduction veranlaßt, von der hiefür bestellten Commission.

Die Beerdigung hat in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen.

Zur Überführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung des Wiener Magistrates notwendig.

§ 11.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich in jedem vorkommenden Beschaufalle zugleich auch mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschau, welche auf die Ausstellung des Totenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen; nämlich mit der Entdeckung ansteckender Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen.

Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause, oder wo er sonst Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit daniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und sich auf solche Art die Kenntnis zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er, sowie bei der Wahrnehmung sanitärer Uebelstände, ungefähr die Anzeige an den städtischen Bezirksarzt zu erstatten, die notwendigen Erhebungen bezüglich der Probenanz der Infektionskrankheit zu pflegen und vorläufig die entsprechenden prophylaktischen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit, sohin im Bedarfsfalle auch Desinfectionsmaßnahmen zu veranlassen hat.

§ 12.

Wird der mit der Totenbeschau betraute Arzt von einem während des Transportes in eine Krankenanstalt erfolgten, in das Spital überbrachten Todesfalle in Kenntnis gesetzt, hat derselbe im Sinne dieser Instruction vorzugehen, und im Falle die Einleitung oder Anordnung einer behördlichen Obduction nicht notwendig ist, eventuell auch die Überführung der Leiche in die Bezirks- oder Friedhof-Leichenkammer zu veranlassen.

§ 13.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich bei der Vornahme der Amtshandlung, sowie im Verkehr mit dem Publicum überhaupt mit Anstand,

Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Beteiligten zu benehmen.

§ 14.

Die mit der Totenbeschau betrauten Amtsärzte haben längstens bis zum 4. des nächsten Monates Ausweise über die von ihnen vorgenommenen Leichenbeschaue im Wege der städtischen Bezirksärzte dem Stadtbhygiene vorzulegen und hiebei die im eigenen Beschauarabon und supplierungsweise vorgenommenen Beschaue zu sondern.

22.

**(Zulassung der Verwendung von Klinkerziegeln der Wienerberger Ziegelfabriks- und Bau-Gesellschaft zu Pfeilermauerungen.)**

In Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Bau-Gesellschaft wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. September 1900, Z. 7821/IX, die Verwendung von Klinkerziegeln der genannten Firma zu Pfeilermauerungen in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Es dürfen nur vollständig bis zur Sinterung durchgebrannte Klinker erster Qualität mit regelmäßigen Formen und den im § 36 der Bauordnung für Wien festgesetzten Maßen verwendet werden.

2. Jeder Klinkerstein hat das am Musterstein angebrachte Fabrikszeichen zu tragen.

3. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Musterziegel wurde dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übergeben.

23.

**(Verbot der Durchfahrt durch die Kühfußgasse.)**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 13. September 1900, M.-Z. 10105/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, P.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Kühfußgasse im I. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

24.

**(Einschaltung der Mühenthal'schen Gasdruck-Regulatoren [Gaspar-Apparate] „Haarscharf“.)**

Über den seitens der Gesellschaft für Gaspar-Apparate, Mühenthal & Comp., I. Friedrichstraße 6, wider die hierortige Entscheidung vom 9. August 1900, Z. 202767 ex 1899, womit das Verbot der Einschaltung der Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“ in die Hausleitungen Wiens ausgesprochen wurde, eingebrachten Recurs hat sich der Magistrat zufolge Gremial-Beschlusses vom 13. September 1900 (M.-Z. 100484/XIV), in Anwendung der Verordnung des Ministers des Innern vom 30. August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 124, bestimmt gefunden, die recurrierte Entscheidung zurückzunehmen und nachstehende Vorschrift für die Einschaltung von Mühenthal'schen Gaspar-Apparaten zu erlassen:

**Vorschrift**

über die Einschaltung der Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“ der Gesellschaft für Gaspar-Apparate, Mühenthal & Comp., in die Hausleitungen Wiens.

Nach § 1 des mit der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, erlassenen Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen obliegt der Gewerbebehörde I. Instanz die Aufsicht über die Anlagen von Gasrohrleitungen und sonstigen Einrichtungen, deren Zweck im Verbräuche von Leuchtgas besteht.

Die Einbauung von Gasdruck-Regulatoren bedingt eine Veränderung in der Gasrohrleitung; es obliegt daher dem Wiener Magistrat als Gewerbebehörde I. Instanz, für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufsicht über die Einbauung solcher Apparate im Gemeindegebiete von Wien. Der Magistrat findet sich auf Grund des § 1 des Gasregulativs bestimmt, die Einbauung der Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“ der Gesellschaft für Gaspar-Apparate Mühenthal & Comp. in die Hausleitungen hinter dem Gasmesser unter nachstehenden grundsätzlichen Bedingungen, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen zu erlassenden speciellen Anordnungen, für zulässig zu erklären:

1. Es dürfen nur vollkommen solide und gasdicht verlöthete (nicht verfitete) Apparate nach den geprüften und beim Stadtbauamte hinterlegten Mustern in Verwendung kommen.

2. Die Einbauung solcher Apparate darf nur durch concessionierte Gasinstallateure erfolgen.

3. Vor Einbauung des Apparates ist an das Stadtbauamt die Anzeige zu erstatten (§ 2, Absatz 2 des Gasregulativs).

4. Vor Einschaltung des Apparates ist die Leitung durch die Organe der das Gas liefernden Unternehmung von dem Gasmesser zu trennen und letzterer abzusperrern.

5. Die Einschaltung muß in einer Entfernung von mindestens 0.50 m von der Verbindungsstelle des Gasmessers mit der inneren Leitung erfolgen.

6. Nach Einschaltung des Apparates in die innere Leitung ist diese samt dem eingeschalteten Apparate einer neuerlichen Prüfung auf Dichtigkeit zu unterziehen, und darf die Verbindung mit dem Gasmesser erst dann hergestellt werden, wenn die behördliche Prüfung die vollständige Dichtigkeit der ganzen Leitung ergeben hat.

7. Die Wiederherstellung der Verbindung der Leitung mit dem Gasmesser hat durch die Organe der das Gas liefernden Unternehmung zu geschehen.

8. Die eingebauten Apparate sind, ähnlich wie die Gasmesser, gegen Beschädigung zu sichern.

9. Die mit der Einbauung der Apparate verbundenen Kosten fallen der Partei zur Last.

10. Durch die Bewilligung zur Einbauung solcher Apparate wird die diese Apparate liefernde Unternehmung, beziehungsweise der dieselben einbauende Installateur von der Verantwortung für die Folgen einer durch die Einschaltung dieser Apparate eintretenden Druckverminderung nicht entbunden.

## 25.

### (Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 21. Juli 1900, Z. 59742, die dem Kirchenbauvereine in Stockern mit dem Erlasse vom 27. Juni 1899, Z. 52863, auf die Dauer eines Jahres ertheilte Sammlungsbewilligung gegen Enthaltung der in diesem Erlasse enthaltenen Bedingung bis zum 30. Juni 1901 verlängert. (M.-Z. 91264/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 18. Juli 1900, Z. 65033, der Congregation von der Schmerzhafte Mutter Jesu in Wien die Bewilligung ertheilt, im Laufe des Jahres 1900 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden für die von ihr in Wien unterhaltene Kinderbewahranstalt, Arbeits- und Krankenpflegeanstalt bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern, veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 89507/III.)

Über die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1900, Z. 19375, ertheilte Ermächtigung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlasse vom 6. August 1900, Z. 68415, die dem österreichischen Bülkervereine in Wien, auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 22. April 1899, ad Z. 27173, ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung durch Verkauf sogenannter Gründungsarten auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Mai 1901 erstreckt. (M.-Z. 95038/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 21. August 1900, Z. 75781, der Leitung des Ersten Gerhofer Kindergartensvereines „Marienheim in Wien“ die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken (Erhaltung des Kindergartens) im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einschließlich von Wien für die Dauer eines Jahres vom Tage dieser Bewilligung eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten. (M.-Z. 97944/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei erneuert mit Erlasse vom 25. August 1900, Z. 72043, die dem israelitischen Bethausverein „Mirvan“ in Liefing mit dem Erlasse vom 18. Mai 1900, Z. 43484, ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung freiwilliger Beiträge bei den israelitischen Glaubensgenossen in Niederösterreich zum Zwecke der Errichtung eines Gotteshauses in Liefing auf die Zeit bis 31. August 1901. (M.-Z. 99284/III.)

## 26.

### (XX. Gemeindebezirk, Brigittenan.)

A. Beschreibung der Grenze des II. und des XX. Wiener Gemeindebezirktes nach dem Wiener Gemeindestatute vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, und dem Stadtraths-Beschlusse vom 20. Juli 1900, Z. 7964.

Der Wortlaut der Grenzbeschreibung im § 2 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, besagt:

a) bezüglich der Leopoldstadt: ein Theil des bisherigen II. Bezirktes, begrenzt gegen Norden vom Mathildensplatz, der Wasnergasse, Kaufher-, Tabor- und Innstraße, gegen Nordosten und Osten von der derzeitigen Gemeindebezirksgrenze von Wien, gegen Süden und Westen vom linken Ufer des Donaucanales und im nördlichen Theile vom rechten Ufer der regulierten Donau;

b) bezüglich der Brigittenan: ein Theil des bisherigen II. Bezirktes, begrenzt gegen Westen durch das linke Ufer des Donaucanales, gegen Osten durch das rechte Ufer des Donaustromes und gegen Süden durch den neuen II. Bezirk, dessen nördliche Begrenzung identisch ist mit der südlichen des XX. Bezirktes.

Auf Grund dieser im Gesetze gegebenen Fixpunkte wurde die Grenze des XX. Bezirktes gegen den II. Bezirk in folgender Weise fixiert und begangen:

Die Grenzlinie beginnt an der linken Uferkante des Donaucanales in der Verlängerung der Trottoirkante der rechten Seite der Mathildengasse, übersteht die Brigittenanerlände hinter Dr.-Nr. 12, erreicht in gerader Linie die rechtsseitige Trottoirkante der Mathildengasse, geht sodann auf dem Mathildensplatz an der Trottoirkante der rechten Seite vor den Häusern Dr.-Nr. 1 bis 3 vorbei bis zur Ecke des Trottoirs bis Dr.-Nr. 1; überspringt hier die Obere Augartenstraße in gerader Linie zur Ecke der Augartenmauer und geht an dieser in der Wasnergasse und Kaufherstraße bis zur Ecke der Augartenmauer bei der Ausmündung der Kampigasse. Von hier geht die Grenze geradlinig zur Trottoirkante des Rettungspalastes in der Verlängerung der Kampigasse, überspringt hier die Kaufherstraße in nordöstlicher Richtung zum Eckpunkte des Trottoirs vor dem Hause Dr.-Nr. 37 Kaufherstraße; von hier

geht sie in gerader Linie südöstlich zur rechten Straßenseite der Nordwestbahnstraße, an der Einmündung des Nordwestbahnhofes und der an diese sich anschließenden Trottoirkante um die Stirnseite des Bahnhofes in der Taborstraße fort bis an die Ecke der Nordwestbahnstraße, dann in dieser an der rechten Trottoirkante vor den Baustellen 10 bis 14 und den Häusern Dr.-Nr. 2 bis 8, dann in weiterer Fortsetzung an der Trottoirkante vor den Häusern in der Dresdenerstraße mit geraden Orientierungsnummern bis zur Trottoircke vor Dr.-Nr. 128 Dresdenerstraße an der Innstraße; überspringt die Dresdenerstraße in senkrechter Richtung zur Trottoircke beim Hause Dr.-Nr. 117 (Dresdenerstraße) und läuft an der Trottoirkante der Häuser mit gerader Numerierung bis zur Uferkante des Donaustromes.

Die weiteren Grenzen des XX. Bezirktes bilden die rechtsseitige Uferkante des Donaustromes und die linksseitige des Donaucanales von den hier beschriebenen Endpunkten stromaufwärts bis zu ihrer Vereinigung am sogenannten Rufsdorfer Sporn.

### B. Straßen, Gassen und Plätze des XX. Gemeindebezirktes.

Adalbert Stiftergasse, Bäuerlegasse, Brigittagasse, Brigittaplatz, Brigittenanerlände (von Nr. 14 bis Ende), Burghardtstraße, Burghardtweg, Büdenhaufen, Dammstraße, Denisgasse, Dietmargasse, Donauerschlingstraße, Dresdenerstraße (von 1 bis 115 respective 2 bis 136), Engertstraße (von 1 bis 109 respective 2 bis 144), Forsthausgasse, Freibadgasse, Gerhardsgasse, Gießmannstraße, Greifensteinstraße, Greifenederstraße, Handelsquai (von 1 bis 3 respective 2 bis 128), Hannovergasse, Heintzelmannstraße, Heistergasse, Hellwagstraße, Hirschvogelgasse, Höchstädtplatz, Hofergasse, Innstraße (2 und ungerade Nummern), Jägerstraße, Kaiserplatz, Kampstraße, Karl Reißgasse, Karajan-gasse, Kirchtaggasse, Kirchtagplatz, Klosterneuburgerstraße, Kluckgasse, Kunzgasse, Leipzigerstraße, Leithastraße, Leystraße (von 1 bis 133 respective 2 bis 134), Marchfeldstraße, Mathildengasse (ungerade Nummern), Mathildensplatz (von Nr. 4 an), Meldemannstraße, Moritzaplatz, Nordbahnstraße (von 2 bis 8), Nordwestbahnstraße (von 2 bis 6 respective 37 bis Ende), Ospelgasse, Othmargasse, Pappenheimgasse, Pasettigasse (von 1 bis 101 respective 2 bis 98), Pöcklarstraße, Ratselgasse, Rauscherstraße (von 1 bis 37 respective 2 bis 14), Rebhanggasse, Romanogasse, Sachengasse, Sachsenplatz, Salzachstraße, Schuppenbau, Schwedengasse, Spaungasse, Staudingerstraße, Straußgasse, Streifenstraße, Stromstraße, Taborstraße (von Nr. 89 an), Traisenstraße, Traunfeldgasse, Treustraße, Univerfiumstraße, Unterberggasse, Vorgartenstraße (von 2 bis 108), Waldmüllergasse, Wallensteinstraße, Wallensteinplatz, Wasnergasse, Webergasse, Wehlstraße (von 1 bis 51 respective 2 bis 98 vorläufig), Wenzelgasse, Wehrstraße, Wintergasse, Wolfsangasse, Württemberggasse, Zrinzigasse, Zwischenbrücken (Theile hiervon). (R.-Z. 68957 und 69066/IV.)

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

27.

### (Hinterlegung von Arbeitsbüchern.)

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 22. August 1900, M.-D.-Z. 1634:

Bezüglich der Annahme von Arbeitsbüchern gewerblicher Hilfsarbeiter seitens der magistratischen Bezirksämter werden mit Bezug auf die in der Bezirksamtsleiter-Conferenz vom 6. Juli 1900 gepflogenen Erörterung des Gegenstandes folgende Weisungen erlassen:

Erfolgt die Hinterlegung eines Arbeitsbuches beim magistratischen Bezirksamte von dem Gewerksinhaber gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige gegen einen gewerblichen Hilfsarbeiter wegen vorzeitigen Verlassens der Arbeit ohne gesetzlichen Grund (§§ 82a und 101 G.-D.) behufs Durchführung der Strafamtshandlung gemäß § 85 G.-D., so hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde I. Instanz jedenfalls das Arbeitsbuch in Empfang zu nehmen.

Liegt hingegen eine ordnungsmäßige Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses vor, so hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde I. Instanz nur dann das vom Arbeitgeber bei ihm hinterlegte Arbeitsbuch anzunehmen, wenn die Aushändigung desselben an den Hilfsarbeiter aus dem Grunde nicht erfolgen konnte, weil dem Arbeitgeber der Wohnort des Hilfsarbeiters, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreters unbekannt ist.

In allen anderen Fällen haben die magistratischen Bezirksämter die Annahme der Arbeitsbücher abzulehnen und, falls gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern auszutragen sind, die Parteien nach den Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, an das zuständige Gewerbegericht zu weisen.

28.

### (Ansuchen um Enthebung von Beamten von einer Waffenerübung.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Currende vom 24. August 1900, M.-D.-Z. 2041 ex 1900, Nachstehendes angeordnet:

Wie mit h. ä. Currende vom 20. Juli 1900, M.-D.-Z. 1768, bekanntgegeben worden war, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über das von einer

Hauptcassen-Abtheilung unmittelbar an das betreffende l. und k. Ergänzungsbezirks-Commando gerichtete, mit den besondern dienstlichen Verhältnissen begründete Ansuchen um Enthebung eines Beamten von der diesjährigen Waffenübung außer öfentlich, daß in Hintertaste derlei Enthebungsansuchen gemäß § 38, Punkt 6 der Wehrvorschrift II. Theil im Wege der Magistrats-Direction der k. k. Statthalterei vorzulegen sein werden.

In dieser Angelegenheit wurde von hieramts bei dem Herrn k. k. Statthalter in Wien eine Vorstellung erhoben, in welcher ausgeführt wurde, daß die Bestimmungen des § 38, Punkt 6 der Wehrvorschrift II. Theil, welche sich auf die Civil-, Staats- oder Landesbehörden beziehen, hinsichtlich der Bediensteten der Gemeinde Wien nicht zutreffen und kein Anlaß vorliegt, von der bisherigen bewährten Praxis abzugehen, nach welcher die Amtshandlung wegen Enthebung der Gemeindebeamten von der Waffenübung aus Dienstesrücksichten gemäß § 38, Punkt 5, lit. f der Wehrvorschrift II. Theil, durchgeführt wurde. In Stattgebung dieser Vorstellung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nunmehr mit dem Erlasse vom 11. August 1900, Z. 71535, außer eröffnet, daß auf der Vorlage dieser Gesuche nicht bestanden wird.

Hievon werden Euer Wohlgeboren in Abänderung der h. a. Currende vom 20. Juli 1900, M.-D.-Z. 1768, mit dem Beifügen zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt, daß dergleichen Gesuche von dem betreffenden Amts- beziehungsweise Anstaltsleiter (nicht aber von einer Abtheilung eines Neben- oder Hilfsamtes) der Magistrats-Direction zur weiteren Amtshandlung vorzulegen sind.

**29.**

**(Evidenzhaltung der Verhandlungen über die Einbringung von Verpflegskostenrückständen.)**

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlaß vom 30. August 1900, M.-D.-Z. 2082 Nachstehendes angeordnet:

Schon mit Erlaß vom 21. März 1892, Z. 8741 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatt Nr. 2 ex 1893, Seite 5) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, Eingaben der k. k. Krankenanstalten jedesmal einer schleunigen Erledigung zuzuführen, und wurde gleichzeitig behufs Hintanhaltung des Anwachsens der Verpflegskostenrückstände empfohlen, eine Evidenz der bezüglichen Verhandlungen einzuführen.

In einem speciellen Falle hat nun die k. k. n.-ö. Statthalterei die Wahrnehmung gemacht, daß seitens eines magistratischen Bezirksamtes die Evidenzführung der Verhandlungen über die Einbringung von Verpflegskostenrückständen außeracht gelassen wurde.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 24. August 1900, Z. 76448, bringe ich daher den obcitirten Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Beifügen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung, daß auch die Correspondenz mit den genossenschaftlichen Krankencassen über Einbringung rückständiger Verpflegskosten in Evidenz zu führen ist.

**30.**

**(Auberäumung von Localangenschein, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes zu intervenieren haben.)**

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlaß vom 31. August 1900, M.-D.-Z. 2148, Nachstehendes angeordnet:

Da sich in letzterer Zeit wiederholt ereignete, daß der Beginn oder die Fortsetzung der Beratungen des Stadtrathes dadurch alteriert wurde, daß Mitglieder desselben bei Commissionen intervenierten, werden Euer Wohlgeboren zufolge Präsidial-Erlasses vom 29. August 1900, Z. 10006, angewiesen, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß Localangenscheine oder anderweitige Amtshandlungen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes zu intervenieren haben, nur für solche Tage und Stunden vorgeschrieben werden, an denen eine Sitzung des Stadtrathes nicht stattfindet.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch die auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 5. Mai 1899, Z. 498, ergangene hieramtliche Weisung vom 9. Mai 1899, M.-D.-Z. 1048, derzufolge kein Mitglied des Gemeinderathes ohne vorherige Erstattung der Anzeige an das Gemeinderaths-Präsidium zu einer Commission einzuladen ist, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung.

**31.**

**(Erledigung von Urgenzen.)**

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlaß vom 3. September 1900, M.-D.-Z. 2149, Nachstehendes angeordnet:

Das Magistrats-Präsidium gelangte durch wiederholte Beschwerden in Kenntnis, daß seitens mancher magistratischen Ämter selbst mehrfache Verreibungen von Aufträgen der Oberbehörden und Ersuchschreiben anderer Ämter unbeachtet oder mindestens unbeantwortet bleiben; unter Umständen erscheint ja allerdings nach der Actenlage, wenn z. B. weitwendige Erhebungen erforderlich sind, die sofortige meritorische Erledigung einer Angelegenheit unmöglich, es kann jedoch in keinem Falle gebilligt werden, daß die Bekanntgabe der die umgehende Erledigung hindernden Umstände unterbleibt, zumal dies nur neuerliche Verreibungen und eine unnötige Erschwerung des Geschäftsganges zur Folge hat.

Ich sehe mich daher veranlaßt, anzuordnen, daß Urgenzen landesfürstlicher oder autonomer Behörden und Anstalten, dann, wenn der urgierte Act nicht gleich eine meritorische Erledigung finden kann, immer sofort durch die Be-

kanntgabe des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit und der die umgehende meritorische Erledigung unmöglich machenden Umstände zu beantworten sind, wobei in den meisten Fällen ein kurzer Jndorfatsbericht oder eine Jndorfatsnote genügen dürfte.

Ein ähnlicher Vorgang ist einzuhalten, wenn vom Magistrate oder von einem magistratischen Bezirksamte die Erledigung von Acten bei Neben- oder Hilfsämtern schriftlich betrieben wird.

**32.**

**(Einsichtnahme in Acten durch Parteien.)**

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 4. September 1900, M.-D.-Z. 2494 ex 1896:

Die n.-ö. Advocatenkammer wendete sich seinerzeit an den Wiener Magistrat, mit der Bitte, an die magistratischen Bezirksämter Weisungen hinsichtlich der Bewilligung der Acteneinsicht in allen Gewerbestrafachen in dem Sinne zu erlassen, daß den Parteien die Acteneinsicht ohne jede Schwierigkeit, ohne vorhergehendes schriftliches Ansuchen und ohne Unterscheidung nach den Personen der Ansuchenden nach Analogie der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, zu bewilligen sei.

Hierüber wird zufolge Gremial-Beschlusses vom 30. August 1900, Nachstehendes eröffnet:

Vor allem muß bemerkt werden, daß es nicht angeht, im vorliegenden Falle auf eine Analogie der Strafproceßordnung zu greifen, weil zwischen dem Verfahren nach der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, und dem geltenden Administrativ-Strafverfahren nicht eine Verwandtschaft, sondern vielmehr eine grundsätzliche Verschiedenheit besteht; aber auch deshalb ist eine analoge Anwendung der Bestimmungen der Strafproceßordnung ausgeschlossen, weil eine solche nur stattfinden könnte, wenn der Inhalt der vorliegenden Rechtsquellen zur Entscheidung der in Rede stehenden Frage nicht ausreichen würde; die Behauptung der n.-ö. Advocatenkammer, daß „eine directe Bestimmung über diese Frage in den Gesetzen nicht zu finden sei“, ist jedoch eine irrthümliche, indem mit den Hofkanzlei-Decreten vom 31. December 1810, Pol. Ges.-Stg. 35, Band Nr. 50, und vom 30. Jänner 1823, Pol. Ges.-Stg. 51, Band Nr. 14, ferner durch den § 125 der Instruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, und durch § 8 der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, genaue Anordnungen hinsichtlich der Actenmittheilung getroffen wurden; die zuletzt bezogene Bestimmung kommt insofern in Betracht, als aus derselben hervorgeht, daß die Betheiligten keineswegs zur Kenntnisnahme des ganzen, der Strafverhandlung zugrunde liegenden Materials berechtigt sein sollen.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1892, Z. 9975 (Statthalterei-Erlaß vom 17. August 1892, Z. 51779), ihrem ganzen Inhalte nach als gültig anzusehen sind, ist der Magistrat gar nicht berechtigt, an die magistratischen Bezirksämter Weisungen in dem von der n.-ö. Advocatenkammer angestrebten Sinne zu erlassen, es kann vielmehr eine Neuregelung der Angelegenheit nur im Gesetzgebungswege erfolgen.

Die magistratischen Bezirksämter werden demnach angewiesen, sowohl im Administrativ-Strafverfahren, als in politischen Verwaltungs-Angelegenheiten überhaupt auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Ansuchens um Gestattung der Acteneinsichtnahme oder um die Anfertigung von Abschriften durch Parteien ansichließlich nach den oben angeführten Bestimmungen, deren Wortlaut aus der Anlage zu entnehmen ist, vorzugehen.

\* \* \*

**Vorschriften über die Gestattung der Acteneinsichtnahme.**

**I.**

Hofkanzley-Decret vom 31. December 1810, an sämtliche Länderstellen:

Verboth der Mittheilung der Acten an die Parteien.

Seine Majestät haben jede Mittheilung von Actenstücken an die Parteien sowohl in Abschrift, als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt, und unter der Strafe der Dienstentlassung auf das strengste mit dem Beyfuge zu verbieten geruht: daß die Parteien, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bey der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sey, oder nicht.

**II.**

Hofkanzley-Decret vom 30. Jänner 1823, an sämtliche Länderstellen:

Neuerliche Bekanntmachung der wegen Verschwiegenheit der Staatsbeamten in Amtssachen bestehenden Vorschriften.

Laut eines am 16. d. M. herabgelangten höchsten Cabinetts-Schreibens mußten Se. Majestät mehrmahl zum größten Mißvergnügen erfahren, daß die Parteien, welche Verhandlungen bey den Behörden anhängig haben, nicht nur von einzelnen Anträgen, sondern auch von ganzen Rathschlägen in die Kenntniß gelangt seyen; Höchstdieselben haben daher, um der Geschwätzigkeit der Beamten ein Ziel zu setzen, anzuordnen befohlen: daß die wegen Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden Vorschriften neuerdings kund gemacht und über deren Vollzug strenge gewacht werden soll.

Der Landesstelle wurden mit dem Hof-Decrete vom 4. Februar 1807 die Vorschriften über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten der Stellen und Beamten mitgeteilt, welche Se. Majestät mit höchstem Cabinetts-Befehle vom 30. December 1806 herab zu geben befunden haben, und der § 2 der bekannt gewordenen Instruction führet die Motive mündlich an, aus welchen alle Beamte eine Pflicht sich daraus machen sollen, auch zur Vermeidung der angedrohten Strafen in den Amtsgeschäften die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Ferner wurde der Landesstelle mit Hof-Decrete vom 31. December 1810 die höchst erklossene Entschliebung bekannt gemacht, durch welche jede Mittheilung der Actenstücke an Parteien sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, wiederholt und unter der Strafe der Dienstesentlassung auf das strengste verboten wird.

Der Landesstelle wird demnach dem höchsten Befehle gemäß aufgetragen, die wegen Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden obangeführten Verordnungen durch die Mittelsräthe den unterhabenden Conceptsbeamten, gleichwie durch die Directoren der Hilfsämter dem unterstehenden Personale wiederholt kund zu machen, und über deren Vollzug strenge zu wachen.

### III.

Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, N.-G.-Bl. Nr. 52, womit die Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird:

§ 125. Den Conceptsbeamten des Bezirks-(Stuhlrichter-)Amtes steht zum Amtsgebrauche die Einsicht in die nicht reservierten (§ 122) Registraturacten und deren Aushebung frei. Die übrigen Beamten, Angehörige anderer Behörden und Parteien bedürfen der Bewilligung des Amtsvorstehers, welche Parteien gegenüber schriftlich zu erfolgen hat.

### IV.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, N.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend Vereinfachungen des Verfahrens:

§ 8. Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Beteiligten auf Verlangen statt des Urtheiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX (des Strafregisters) auszuhändigen.

## (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 135.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. August 1900, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Aquabona d'Ambezzo in Treccoci.

**Nr. 136.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. August 1900, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Kolin.

**Nr. 137.** Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 10. August 1900, wodurch die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit in Tunis aufgehoben wird.

**Nr. 138.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. August 1900, betreffend die Erweiterung des Gewerbegerichtsprengels Viedlitz.

**Nr. 139.** Verordnung des Finanzministeriums vom 14. August 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Kufstein zur Austrittsbehandlung von Zucker.

**Nr. 140.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. April 1900, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses bei den Schlagworten „Fässer“ und „Kessel“.

**Nr. 141.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. August 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Nüchternung und Stempelung metallener Spiritus-Transportreservoirs, veröffentlicht werden.

**Nr. 142.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. August 1900, betreffend die Auflassung der Expositur des Hauptzollamtes Triest im Staatsbahn-Magazine 5.

**Nr. 143.** Erlass des Finanzministeriums vom 30. August 1900, wegen Abänderung des § 26, Z. 2, Absatz 6, der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 21. Juli 1899, N.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Vorrathserhebung in der mit einer Brennerei örtlich verbundenen Brantweintraffinerie-Freilagern.

**Nr. 144.** Kaiserliches Patent vom 7. September 1900, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen.

**Nr. 145.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1901.

**Nr. 146.** Staatsvertrag vom 24. Jänner 1900 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien, betreffend den Eisenbahnanchluss Cervignano—S. Giorgio di Nogaro.

**Nr. 147.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. September 1900, betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der oberösterreichischen Finanzinspectoratsbezirke Schärding und Braunau.

**Nr. 148.** Erlass des Finanzministeriums vom 10. September 1900, betreffend die Herausgabe der Banknoten zu 20 Kronen.

### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 45.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. August 1900, Z. 72535, betreffend die der Gemeinde Lagran ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1901.

**Nr. 46.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. August 1900, Z. 72536, betreffend die der Gemeinde Kornenburg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1901.

**Nr. 47.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. August 1900, Z. 70803, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Hausleitenswald (richtig Hausleitner-Wald) von der Ortsgemeinde Falkenstein und Zuweisung zur Ortsgemeinde Kirchstetten.

**Nr. 48.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. August 1900, Z. 72620, betreffend die der Gemeinde Stidberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

**Nr. 49.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. August 1900, Z. 72621, betreffend die der Gemeinde Schandachen ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

**Nr. 50.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. August 1900, Z. 74184, betreffend die Statuten einer „Niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in Wien“.

**Nr. 51.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. August 1900, Z. 73953, betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungs-Commissären für die politischen Bezirke Floridsdorf, Kornenburg, Oberhollabrunn und Mistelbach, dann Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya; ferner mehrerer Stellvertreter für die politischen Bezirke Hiebing-Umgebung, Tulln und Brud an der Leitha, dann die Bestellung eines Stellvertreters des Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya.